

# **BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.**

## **SCHIEDSORDNUNG (SO)**

Sanktionen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens und damit auch unseres Verbandes. Sie besitzen Rechtskraft, da die Satzung selbst die Folgen zulässt. Den Mitgliedern wird durch Einblick auf der Verbands-Homepage unter Regelwerke Kenntnis verschafft, dass im Falle missbilligenden Verhaltens bestimmte Maßnahmen und Rechtsverluste drohen.

Bei Nichtakzeptanz von Sanktionen nach Satzung oder Ordnung, hat das mittel- oder unmittelbare Mitglied ein Recht zur Einschaltung der Schiedsstelle als neutrale Verbandsinstitution, die satzungsdefiniert legitimiert ist und deren Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre die Angehörigen der Institution als letztmögliche Verbandsinstanz, deren drei gleichrangig agierende Personen keinem anderen Verbandsorgan angehören dürfen. Sie wird nach Eigermessen, im Präsidialauftrag oder durch Mitgliedsantrag tätig, entscheidet mit einfacher Mehrheit und befindet allgemein nach BGB § 126b im Schriftverfahren. Bei schwieriger Sachlage lädt sie unter Orts- und Zeitfestsetzung alternativ zur mündlichen Verhandlung. Die Vorladung ist den Betroffenen spätestens 14 Tage vor Termin in Textform zu übermitteln. Der Vorstand ist explizit anzuhören oder zu laden. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht bzw. den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden.

Die Schiedsstelle verhandelt nicht öffentlich und kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon/-Videokonferenz unter der Voraussetzung fassen, dass alle ihre Mitglieder teilnehmen. Entscheide sind schriftlich zu protokollieren und den Beteiligten sowie dem Vorstand zeitnah in Textform zu übermitteln.

Ein Schiedsstellenmitglied ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist. Es kann sich selbst für befangen erklären oder von Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden. Ein entsprechender Antrag bedarf der schriftlichen Begründung, über seine Berechtigung befindet das restliche Gremium endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach dem intern unanfechtbaren Schiedsstellenentscheid offen.

Die Schiedsordnung wurde am 02.01.1994 erstellt, am 15.08.1999, 10.08.2014 sowie 26.08.2018 geändert und durch das Präsidium am 13.11.2022 zur aktuellen Fassung modifiziert.

Braunschweig, 13.11.2022